



Beschluss zu PP#100276262

In dem Verfahren PP#100276262

■ **A.** ■,

— Antragssteller und Beschwerdeführer —

gegen

den **Online-Parteitag der Piratenpartei Brandenburg**,

vertreten durch den Vorstand des Landesverbandes Brandenburg der Piratenpartei, Garnstraße 36,
14482 Potsdam,

— Antragsgegner —

wegen

Feststellung der Unzulässigkeit des Online-Parteitages Brandenburg

hat das Bundesschiedsgericht am 27. April 2017 durch die Richter Mario Longobardi, Klaus Sommerfeld, Michael Ebner, Gregory Engels und Stefan Thöni entschieden

- 1. Die Ziffern 3, 4 und 6 des Beschlusses des Landesschiedsgerichts Brandenburg vom 11. April 2017 werden aufgehoben.**
- 2. Das Verfahren wird ans Landesschiedsgericht Brandenburg zurückverwiesen.**

I. Sachverhalt

1.

Am 26. Februar 2017 führte der Landesverband Brandenburg der Piratenpartei Deutschland einen Online-Parteitag gemäß § 22 der Landessatzung Brandenburg durch. Dieser fand auf dem Mumble-Server des Landesverbandes Brandenburg statt.

2.

Mit Klage vom 20. März 2017 beantragt der Antragssteller festzustellen,

1. dass die Akkreditierung der Mitglieder des Online-Parteitages vom 26. Februar 2017 nicht den gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben entsprochen hat;
2. dass weder nachvollziehbar war, dass alle anwesenden stimmbfähigen Beteiligten des Online-Parteitages auch stimmberechtigte Mitglieder waren, noch dass alle stimmberechtigten Mitglieder die Möglichkeit zur Beteiligung hatten;
3. dass die Möglichkeit zur Verfälschung des Abstimmergebnisses durch einzelne Beteiligte oder unbeteiligte Dritte Stimmabgabe in nicht hinnehmbaren Maße gegeben war;
4. dass damit die Willensbildung auf dem Online-Parteitag in nicht hinnehmbaren Maße beeinträchtigt war;

– 1 / 3 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Georg
v. Boroviczeny
Ersatzrichter

Gregory
Engels
Richter

Mario
Longobardi
Richter

Michael
Ebner
Vorsitzender Richter

Klaus
Sommerfeld
Richter

Holger
van Lengerich
Richter

Stefan
Thöni
Ersatzrichter



5. dass zudem die Vertraulichkeit des Abstimmungsverhaltens aufgrund nicht durchsetzbare Verbote umfassender visueller Aufzeichnungen („Screenshots“) nicht gewährleistet werden kann;
6. dass damit alle Abstimmungsergebnisse des genannten Onlineparteitags, hilfsweise das Abstimmungsergebnis zum Positionspapier 3, ungültig sind.

3.

Mit Beschluss vom 11. April 2017 schloss das Landesschiedsgericht Brandenburg in verschiedenen Besetzungen drei seiner Richter von diesem Verfahren aus und erklärte sich daraufhin gegenüber dem Bundesschiedsgericht handlungsunfähig.

4.

Der Richter Holger van Lengerich ist aktuell beurlaubt und wird gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Schiedsgerichtsordnung (SGO) durch den Ersatzrichter Stefan Thöni ersetzt.

II. Gründe

1.

Zwar steht den Verfahrensparteien gemäß § 5 Abs. 6 S. 1 SGO gegen Entscheidungen, welche auf den Ausschluss eines Richters aus dem Verfahren lauten, kein Rechtsbehelf zur Verfügung, im Falle der Verweisung gemäß § 4 Abs. 4 S. 3 SGO prüft das Bundesschiedsgericht jedoch das Vorliegen der Voraussetzungen von Amtes wegen. Dabei trägt es insbesondere der Garantie des gesetzlichen Richters aus Art. 101 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz (GG) Rechnung. Die rechtswidrige Besetzung des Instanzgerichts nach einer Verweisung erst in der Berufung zu berücksichtigen wäre widersinnig.

2.

Entgegen den Erwägungen des Landesschiedsgerichts Brandenburg sind die Richter nicht bereits durch ihre Teilnahme an oder Akkreditierung auf einem Parteitag oder Online-Parteitag in allen Verfahren, welche diesen betreffen, durch § 5 Abs. 1 Nr. 4 SGO i.V.m § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGO ausgeschlossen.

In § 5 Abs. 1 Nr. 4 SGO sind ersichtlich nur Organe der Exekutive gemeint. Parteitage, Online-Parteitage und der Basisentscheid sind jedoch Organe der Legislative. Einen Interessenkonflikt eines Richters, der lediglich Teilnehmer eines Parteitags war, wurde vom Satzungsgeber ersichtlich nicht unterstellt. (Beschluss des Bundesschiedsgerichts zu PP#100127862, II. A. 2.; vgl. auch Beschluss des Bundesschiedsgerichts zu PP#100271029). Ob § 5 Abs. 1 Nr. 4 SGO auf die Inhaber von Versammlungsämtern Anwendung finden könnte, braucht hier nicht geklärt zu werden.

Eine andere Auslegung wäre mit höherrangigem Recht aus § 10 Abs. 2 Parteiengesetz (PartG) unvereinbar. So müssen einerseits sämtliche Richter nach § 3 Abs. 1 SGO Parteimitglieder sein, andererseits haben diese nach § 10 Abs. 2 PartG gleiches Stimmrecht und müssen zu diesem Zweck auch zur Teilnahme an Parteitagen ihrer entsprechenden Gliederung als akkreditierte Mitglieder berechtigt sein. Dieses zwingend zu garantierende Mitgliederrecht würde bei der Auslegung des Landesschiedsgerichts Brandenburg verletzt (Beschluss des Bundesschiedsgerichts zu PP#100127862, II. A. 3.).



Das Landesschiedsgericht Brandenburg übersieht zudem, dass im Allgemeinen alle Gliederungen frei sind, weitere für den Bundessatzungsgeber nicht vorhersehbare Organe in ihren Satzungen vorzusehen. Selbst wenn zur Zeit kein von § 5 Abs. 1 Nr. 4 SGO i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGO erfasstes Organ existiert, ist diese Norm nicht inhaltsleer.

Somit sind die Richter ■ **B.** ■ und ■ **C.** ■ nicht aus dem Verfahren auszuschließen.

3.

Der Richter ■ **D.** ■ hingegen ist als Antragssteller gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGO vom Verfahren, welches auch seinen Antrag betrifft, ausgeschlossen.

4.

Somit bleibt das Landesschiedsgericht Brandenburg in dieser Sache handlungsfähig, und das Verfahren ist an dieses zurückzuverweisen.

Für das Bundesschiedsgericht

Michael
Ebner
Vorsitzender Richter

Klaus
Sommerfeld
Richter

Gregory
Engels
Richter

Mario
Longobardi
Richter

Stefan
Thöni
Richter

Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes sind innerparteilich keine Rechtsmittel möglich. Gegebenenfalls können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

– 3 / 3 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Georg
v. Boroviczeny
Ersatzrichter

Gregory
Engels
Richter

Mario
Longobardi
Richter

Michael
Ebner
Vorsitzender Richter

Klaus
Sommerfeld
Richter

Holger
van Lengerich
Richter

Stefan
Thöni
Ersatzrichter